

Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag

Stand: 2.06.2022

1. Allgemeine Informationen

a. Firma und ladungsfähige Anschrift und Registerdaten der Anbieterin

CIP Mobility GmbH
Forsthausstr. 2
82031 Grünwald
eingetragen im HR des Amtsgerichts München unter HRB 238349.

(im Folgenden "**Anbieterin**" oder auch "**Darlehensnehmerin**" genannt).

b. Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführung:

Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis
Frau Yao Wen	27.09.1964	Geschäftsführerin	ja
Herr Dimitrios Bachadakis	26.04.1974	Geschäftsführer	ja

c. Hauptgeschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Anbieterin umfasst die Entwicklung, das Design, die Herstellung, das Marketing und der Verkauf von elektronischen Fortbewegungsmitteln (E-Mobility) sowie die Entwicklung und der Vertrieb von E-Mobility-Lösungen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

2. Informationen zur Darlehensgewährung

a. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und spezifische Risiken

Die angebotene Finanzdienstleistung ist ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.

Die Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit und gewähren dem Darlehensgeber im Gegenzug für die Überlassung des Nachrangdarlehenskapitals durch den Darlehensgeber (im Folgenden "**Nachrangdarlehenskapital**" genannt) einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Verzinsung in Höhe des vereinbarten Festzinssatzes (im Folgenden "**Zins**" genannt), der zu in dem Vertrag über die Gewährung eines Nachrangdarlehens (im Folgenden "**Nachrangdarlehensvertrag**" genannt) bestimmten Terminen (im Folgenden jeweils "**Zinszahlungstermin**" genannt) und den dort geregelten Bedingungen fällig ist.

Die Rückzahlung des von dem Darlehensgeber an den Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Betrages, dessen Höhe der Anleger bei Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages innerhalb der Vorgaben der Anbieterin zu bestimmen hat (im Folgenden "**Darlehensbetrag**" genannt) ist zum jeweils im Nachrangdarlehensvertrag genannten Rückzahlungstermin fällig.

Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden gegebenenfalls von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen

Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) (im Folgenden "**Zahlungsdienstleister**") erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der konkrete Zahlungsdienstleister ist im Nachrangdarlehensvertrag benannt. Der Zahlungsdienstleister hat im Auftrag der Anbieterin ein Treuhandkonto eingerichtet. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der in Form von Geldüberweisung vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass die Anbieterin gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von der Anbieterin geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens der Anbieterin geführte Treuhandkonto, auf das die Anbieterin Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber der Anbieterin zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Der Zeitraum, der zur Weiterleitung der von der Anbieterin geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger benötigt wird, wird bei der Verzinsung nicht gesondert berücksichtigt.

Bei Wirksamwerden einer vorzeitigen Kündigung sind der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.

b. Hinweis zum qualifizierten Nachrang des Nachrangdarlehens

Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen die Anbieterin (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensvaluta und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund bei der Anbieterin herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anbieterin oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten der Anbieterin zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Anbieterin - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Anbieterin erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigenden freien Vermögen verlangen.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Anbieterin (Totalausfallrisiko). Der Anleger kann mit seinen Forderungen gegen der Emittentin / Anbieterin je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anbieterin bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse der Anbieterin nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös der Anbieterin ist der Anleger nicht beteiligt.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung bzw. Verzinsung des Nachrangdarlehens können dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte in Hinblick auf den Anbieter. Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft. Sie

können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

Die Anbieterin beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Anlegers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

c. **Zustandekommen des Vertrages**

Der Nachrangdarlehensvertrag entspricht dem auf der Plattform <https://mocchi.com/Investorrelations/> ("**Plattform**") zum Download bereitgestellten Vertragsdokument.

Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages erfolgt durch den Anleger, indem er nach Registrierung und Login auf der Plattform innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums (nachfolgend die "**Bieterphase**") ein Darlehensgebot mit einem vom Anleger gewählten und innerhalb der Vorgaben der Anbieterin sowie der gesetzlichen Schwellenwerte liegenden Darlehensbetrag und von der Anbieterin festgesetzten Zins abgibt und – sofern vorgesehen – eine verbindliche Wahl trifft, ob der Zins ausschließlich in Form von Geldleistungen oder in Form von Sachzinsleistungen der Anbieterin geleistet werden soll. Die Bieterphase wird vor dem Beginn der Kampagne von der Anbieterin festgelegt. Die Kampagne endet nach Ablauf der Bieterphase. Die Anbieterin ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens der – sofern vorgesehenen – angestrebten Finanzierungsschwelle (Summe aller gezeichneten Nachrangdarlehen während der Bieterphase) oder des Finanzierungslimits (Gesamtsumme des Betrages, der maximal erreicht werden soll) die Bieterphase herabzusetzen. Ebenso kann die Bieterphase einmalig um bis zu 30 Kalendertage verlängert werden.

Der Anbieterin steht es frei, Darlehensgebote von Anlegern abzulehnen. Insbesondere ist die Anbieterin berechtigt, Darlehensgebote abzulehnen, wenn der seitens der Anbieterin angestrebte maximale Betrag erreicht wurde.

Wenn die Anbieterin das Angebot des Anlegers nicht im Einzelfall ablehnt, erfolgt die Annahme des Angebots des Anlegers auf Abschluss eines Nachrangdarlehens durch die Anbieterin durch die Übermittlung einer Annahme-E-Mail an die vom Anleger bei Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mit Zugang der Annahme-E-Mail beim Anleger kommt das Nachrangdarlehen zustande (nachfolgend die "**Angebotsannahme**"). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarfes darüber hinaus nicht.

d. **Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern**

Einkünfte im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen der Besteuerung. Wird das Nachrangdarlehen von einer deutschen Privatperson gewährt, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird das Nachrangdarlehen aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers gewährt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die das Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft vergeben, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Von den Zinsen wird derzeit keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher – vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Verwaltungspraxis (Finanzbehörden) oder gesetzlicher Änderungen – sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

e. Laufzeit

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt je nach Datum der Angebotsannahme und endet nach der im Nachrangdarlehensvertrag festgelegten Zeit.

f. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin ist während der Laufzeit nicht möglich. Der vorliegende Darlehensvertrag gilt jedenfalls nach obiger Laufzeit automatisch als beendet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bzw. ein – gegebenenfalls im Nachrangdarlehensvertrag vorgesehenes – Sonderkündigungsrecht der Darlehensnehmerin bleiben hiervon unberührt. Die Regelung einer Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

g. Aufschiebende und auflösende Bedingungen des Vertrages

Der jeweilige Nachrangdarlehensvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen, (i) dass der Darlehensbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme seitens der Anbieterin auf das – ggfls. bei dem über den Zahlungsdienstleister eingerichteten – Treuhandkonto eingeht, (ii) – sofern vorgesehen – die angestrebte Finanzierungsschwelle (Summe aller gezeichneten Nachrangdarlehen während der Bieterphase) erreicht und nicht wieder während der Bieterphase unterschritten wird und (iii) die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme erfolgreich durchgeführt wird.

Im Fall des Nichteintritts einer aufschiebenden Bedingung, wird der jeweilige Nachrangdarlehensvertrag nicht wirksam und der unwirksame Vertrag ist rückabzuwickeln. Für diesen Fall ist der – sofern vorgesehene – Zahlungsdienstleister von der Anbieterin beauftragt, einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Ausbleiben der aufschiebenden Bedingung an den Anleger zurückzuzahlen, andernfalls übernimmt die Anbieterin die Rückabwicklung entsprechend eigenhändig.

h. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass die Anbieterin gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von der Anbieterin geschuldete Zins- und Rückzahlung über das – sofern vorgesehene – bei dem Zahlungsdienstleister geführte Treuhandkonto, auf das die Anbieterin Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Zahlungen an die jeweiligen Anleger erfolgen ausschließlich über die während der Registrierung auf der Plattform durch den Anleger angegebene Kontoverbindung.

Im Fall der vereinbarten Ersetzung der Zinsleistung in Geld durch eine Leistung eines Sachzinses, wird die Anbieterin die Sachleistung dem Anleger an die über die Plattform mitgeteilte E-Mail-Adresse zusenden oder auf anderer Weise, wie in dem Darlehensvertrag beschrieben wird, zur Verfügung stellen. Ein Zeitraum der für die Übermittlung der jeweils fälligen Zinszahlungen, in Form von Geldzins oder Sachzins, benötigt wird, wird bei der Verzinsung nicht gesondert berücksichtigt.

i. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche

Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Anbieterin.

Die Anbieterin legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages die jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

j. Vertrags- und Kommunikationssprache

Deutsch

k. Gültigkeitsdauer der Informationen / des Angebots

Diese Information gilt bis zur Mitteilung von Änderungen. Angebote auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages mit der Anbieterin können bis zum Ende der Bieterphase abgegeben werden.

l. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an "Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt" zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der Anbieterin abgeschlossen hat.

m. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung der Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag.

n. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB und gemäß § 2d VermAnIG zu.

Widerrufsbelehrungen:

Abschnitt 1: Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

CIP Mobility GmbH
Forsthausstr. 2
82031 Grünwald

E-Mail: invest@mocci.com

Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- (a) die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- (b) die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- (c) die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- (d) zur Anschrift
 - (i) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - (ii) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- (e) die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- (f) den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- (g) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

- (h) den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- (i) eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- (j) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- (k) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- (l) die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- (m) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- (n) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- (o) eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- (p) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- (q) den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG

Sie haben das Recht, binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Darlehensvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die CIP Mobility GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an:

CIP Mobility GmbH
Forsthausstr. 2
82031 Grünwald
E-Mail: invest@mocci.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, könne Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an:

CIP Mobility GmbH
Forsthausstr. 2
82031 Grünwald
E-Mail: invest@mocci.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Darlehensvertrag sowie dessen Verwaltung.

Name

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**Unzutreffendes bitte streichen.*